

Entwurf

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – 2. Novelle 2026, GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2026)

Aufgrund § 70 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, iVm Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, iVm § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2026, wird verordnet:

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 306/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 8 lautet:

- „1. Baumgarten: 2,76;
2. Oberkappel: 2,76;
3. Überackern: 2,76;
4. Arnoldstein: 2,76;
5. Mosonmagyaróvár: 2,76;
6. Murfeld: 2,76;
7. Petrzalka: 2,76;
8. Reintal: 2,76.“

2. In § 3 Abs. 2a wird die Zahl „0,03322“ durch die Zahl „0,07914“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 3 Z 1 bis Z 10 lautet:

- „1. Baumgarten: 3,88;
2. Oberkappel: 6,27;
3. Überackern: 6,27;
4. Arnoldstein: 10,99;
5. Mosonmagyaróvár: 4,10;
6. Murfeld: 7,34;
7. Petrzalka: 4,10;
8. Reintal: 3,88;
- 9 Verteilerggebiet: 2,26;
10. Verteilerggebiet Kärnten: 8,30.“

4. In § 3 Abs. 3a und § 4 Abs. 2a wird jeweils die Zahl „0,11963“ durch die Zahl „0,25860“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 lautet:

- „1. Speicher Penta-West: 3,13;

2. Speicher MAB: 1,94.“

6. § 4 Abs. 6 Z 1 und 2 lautet:

- „1. Speicher Penta West: 0,86;
2. Speicher MAB:0,53.“

7. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „54 149 240“ durch die Zahl „75 094 232“ und die Zahl „34%“ durch die Zahl „45%“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „184.901“ durch die Zahl „164 648,50“ und die Zahl „12%“ durch die Zahl „5%“ ersetzt.

9. In § 18 Abs. 1 Z 2 lautet der Einleitungssatz:

- „2. Abschaltungen, Sperrungen und dauerhafte Trennung von Hausanschlüssen:“

10. § 21 Abs. 30 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) § 3 Abs. 2 bis Abs. 3a, § 4 Abs. 2 Z 1 und 2, § 4 Abs. 2a, § 4 Abs. 6 Z 1 und 2, § 4 Abs. 7 Z 1 und 2 und § 7, in der Fassung der GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2026, BGBl. II Nr. xxx/2026, treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2027 in Kraft. § 18 Abs. 1 Z 2, in der Fassung der GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2026, BGBl. II Nr. xxx/2026, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Gastag in Kraft.“

Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

Aufgrund des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011) werden die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz jeweils zu Beginn jeder Regulierungsperiode, bei Bedarf auch unterperiodisch, neu festgelegt, die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager jährlich. Mit der vorliegenden Novelle werden die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, die betragsmäßig auf Grundlage der gemäß § 69 Abs. 2 iVm § 82 GWG 2011 genehmigten Kostenmethoden festzulegen sind, entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, (NC TAR) neu verordnet und Anpassungen der sonstigen Entgelte im Verteilernetz vorgenommen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Bei den Kapazitätsentgelten Gas kommt es auf der Fernleitung zu geringeren Änderungen als in den Vorjahren. Diese stehen in Zusammenhang mit Rückgängen der grenzüberschreitenden Buchungen und transportierten Mengen sowie der anerkannten Kosten für die Gasnetzbetreiber. Aufgrund des Preisanstiegs auf den Energiemärkten steigen die direkten Transportkosten und damit erhöht sich das mengenbasierte Entgelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/869, ABl. Nr. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein Virtueller Handlungspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handlungspunkts sollte die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

Die Ermittlung der Fernleitungsentgelte im vorliegenden Verordnungsentwurf erfolgt auf Basis des NC TAR und wurden auf Basis einer Referenzpreismethode ermittelt, welche in Anlage 3a beschrieben ist. Die Referenzpreismethode wurde gemäß Art. 26 NC TAR konsultiert. Darin und in der Kostenmethode für die Fernleitungsnetzbetreiber ist auch innerhalb einer Regulierungsperiode eine jährliche Neuberechnung der Entgelte aufgrund geänderter Mengen vorgesehen. Die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz und die einen Teil dieser Festsetzung bildende Festlegung der Referenzpreismethode gemäß den Vorgaben des NC TAR werden durch die Regulierungskommission der E-Control durch Verordnung festgelegt, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats vorauszugehen hat.

Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100 000 Euro bedroht.

Besonderer Teil

Zu § 3:

Die Netznutzungsentgelte für die Einspeisung in das bzw. für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in § 3 Abs. 2, 2a, 3 und 3a werden für die Entgeltperioden 2025 bis 2027 (und somit auch für 2027) unter Anwendung der Referenzpreismethode gemäß Anlage 3a bestimmt. Die angewendete Referenzpreismethode wird in der Anlage 3a beschrieben.

Zu § 4:

Die Netznutzungsentgelte für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in Speicheranlagen in § 4 Abs. 2 und 2a sowie die Netznutzungsentgelte für die grenzüberschreitende Nutzung einer Speicheranlage im Fernleitungsnetz werden für die Entgeltperioden 2025 bis 2027 (und somit auch für 2027) auf Grundlage der Referenzpreismethode gemäß Anlage 3a bestimmt. Die angewendete Referenzpreismethode wird in der Anlage 3a beschrieben.

Zu § 7:

Durch die gemeinsame Anwendung derselben Referenzpreismethode für die beiden Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost kommt es zu einer systematischen Lücke zwischen den sich aus der Multiplikation der verordneten Entgelte mit den Kapazitäten und Mengen in den Kostenbescheiden ergebenden Erlösen und den per Kostenbescheid genehmigten Erlösen jedes Netzbetreibers. Dabei entspricht die Überdeckung des einen Fernleitungsnetzbetreibers der Unterdeckung des anderen, woraus sich direkt die Höhe der notwendigen Ausgleichszahlungen ergibt. Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern durch Verordnung festzulegen. Die vorliegenden Ausgleichszahlungen werden entsprechend der in Punkt 1.5 der Anlage 3a

beschriebenen Systematik ermittelt, und zwar sowohl für die kapazitätsbasierten als auch für mengenbasierten Fernleitungsentgelte.

Dabei gilt das „pay as earned“-Prinzip. Die Gas Connect Austria GmbH als zur Ausgleichszahlung verpflichteter Fernleitungsnetzbetreiber muss dabei über das ganze Jahr betrachtet nicht mehr Ausgleichszahlungen leisten, als sie selbst über die Netzentgelte eingenommen hat. Die Zahlungen werden dabei in Monatsraten abgewickelt. Sollte bspw. im Februar die Gas Connect Austria GmbH weniger Erlöse lukrieren, als die zu zahlende Monatsrate beträgt, sind zunächst allfällige Übererlöse aus dem Jänner heranzuziehen. Sollte noch immer ein zu zahlender Restbetrag verbleiben, ist dieser im nächstfolgenden Monat, in welchem die Einnahmen der Gas Connect Austria GmbH die anteilige Ausgleichszahlung übersteigen, nachzuzahlen. Für das gesamte Kalenderjahr sind die Ausgleichszahlungen mit den gesamten Einnahmen gedeckelt.

Zu § 18 Abs. 1 Z 2:

In Bezug auf die Trennung von alten Hausanschlüssen wird durch die Beifügung der Dauerhaftigkeit klargestellt, dass bei der Trennung des Hausanschlusses eine Kündigung nicht nur des Netzzugangs, sondern Netzanschlussvertrages einherzugehen hat. Dies ist von der bloß vorübergehenden Unterbrechung des laufenden Netzzugangs, die technisch eine Demontage des Zählers zur Folge hat, zu unterscheiden; eine bloße Zählerdemontage ist folglich nicht gemäß § 18 Abs. 1 Z 2, sondern gemäß § 15 Abs. 7 GSNE-VO 2013 zu verrechnen.

Mit der Zahlung des sonstigen Entgelts für die Trennung erwirkt der Gasnetzbenutzer kein Recht darauf, dass der Netzbetreiber die Leitung ausgräbt und entfernt. Der Netzkunde hat bei Zahlung jedoch einen Anspruch auf Freispülung der verbleibenden ehemaligen Anschlussleitung, sofern dies dem Netzbetreiber technisch möglich ist. Ist eine Freispülung technisch nicht möglich, ist im Fall der Trennung dennoch das Entgelt gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 zu entrichten.

Zu § 21 Abs. 28:

Die Festlegung der neuen Fernleitungsentgelte erfolgt mit dem Beginn des Gastages am 1. Jänner 2027. Die bisherigen Entgelte sind nur für Transportdienstleistungen bis 31. Dezember 2026 zu verrechnen. Die Klarstellungen zu den sonstigen Entgelten im Verteilernetz gelten ab dem der Kundmachung folgenden Gastag.